

Reglement über die Berufsmaturität

Vom 9. März 2015 (Stand 1. Januar 2020)

Die Berufsbildungskommission,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung¹⁾ sowie Artikel 14 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung,

verordnet:

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die Durchführung der Aufnahme- und Abschlussprüfungen bei den lehrbegleitenden Bildungsgängen (BM1) und den Bildungsgängen nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2).

² Sie fällen die entsprechenden Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsentscheide. *

Art. 2 *Zulassung zum Unterricht*

¹ Zum Berufsmaturitätsunterricht wird zugelassen, wer eine Aufnahmeprüfung bestanden hat.

² Der Zugang ist dann prüfungsfrei, wenn sich die Eignung bereits aus den Leistungen ergibt, die in einem vorangegangenen Bildungsgang erbracht wurden, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Art. 3 *Prüfungsfreie Aufnahme*

¹ Prüfungsfrei in alle Ausrichtungen der BM1 eintreten kann, wer am Ende des ersten Semesters der dritten oder einer höheren Klasse des Gymnasiums die Bedingungen für eine definitive Promotion erfüllt hat.

² Prüfungsfrei in alle Ausrichtungen der BM1 an der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule in Ziegelbrücke eintreten kann, wer im Semesterzeugnis des zweiten Semesters der zweiten Klasse der Sekundarschule des Kantons Glarus in den Fächern gemäss Artikel 4 und mit der entsprechenden Gewichtung einen Durchschnitt von mindestens 5,0 erreicht hat. *

³ Prüfungsfrei in die BM2 eintreten kann, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einer einschlägigen beruflichen Grundbildung verfügt und diese abgeschlossen hat mit einer Gesamtnote von: *

a. * 5,3 bei weniger als 1600 Lektionen schulische Grundbildung gemäss Bildungsverordnung;

b. * 5,0 bei mindestens 1600 Lektionen schulische Grundbildung gemäss Bildungsverordnung.

¹⁾ GS IV B/51/3

IV B/51/8

⁴ Ein prüfungsfreier Eintritt ist in den gleichen Fällen zulässig, wenn im zweit-
letzten Semesterzeugnis der Berufsfachschule (ohne Sport) ein entspre-
chender Durchschnitt erreicht wurde. *

⁵ Die Berufsbildungskommission erlässt eine Liste der einschlägigen berufli-
chen Grundbildungen. *

⁶ Bei Übertritten aus anderen solchen Bildungsgängen kann die Schulleitung
eine im Umfang und Fächerkatalog angepasste Einzelprüfung durchführen. *

Art. 4 Gewichtung der Fächer der Aufnahmeprüfung

¹ Die Prüfungsfächer werden je nach Ausrichtung der Berufsmaturität wie
folgt gewichtet:

Fächer	Technik, Architektur und Life Sciences	Natur, Land- schaft und Lebensmittel * *	Gesundheit und Sozia- les * *	Wirtschaft und Dienst- leistungen (nur BM1) * *	Wirtschaft und Dienst- leistungen (nur BM2) * *
Mathematik 2		2	2 *	2	
Deutsch	1	1	1	1	1
Französisch		*	1	1	1
Englisch			*		1
Wirtschaft *			*		1

Art. 5 Zulassungsentscheid

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Prüfungsnoten
mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine der Prüfungsnoten unter 4,0
liegt.

² ... *

³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in den Berufsma-
turitätsunterricht des kommenden oder des darauf folgenden Schuljahres.

Art. 6 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Die Fachstelle Berufsbildung entscheidet auf Antrag der Schulleitung über
Dispensationsgesuche gemäss Artikel 15 Absatz 2 der eidgenössischen
Berufsmaturitätsverordnung. *

Art. 7 Berufsmaturitätsprüfung

¹ Als Fachexperten für die Berufsmaturitätsprüfungen amten auf Vorschlag
der Schulleitung von der Berufsbildungskommission gewählte Lehrpersonen
der Sekundarstufe II, von höheren Fachschulen oder von Hochschulen.

² Sie überwachen die Prüfung und wirken bei der Beurteilung mit.

Art. 8 * ...

Art. 9 *Absenz aus wichtigen Gründen*

¹ Wer Prüfungen aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Schulleitung ordnet eine Nachprüfung innert angemessener Frist an.

⁴ Gründe, die vor oder während der Prüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

Art. 10 *Absenz ohne wichtigen Grund*

¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, so gilt die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

² Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Beginn der Prüfung, kann die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person sie oder ihn zur Prüfung zulassen, wenn die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

³ Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat trotz Ermahnung durch die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person andere Teilnehmende, kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erstellte Arbeit wird bewertet.

Art. 11 *Unregelmässigkeiten in der Projektarbeit*

¹ Wird die interdisziplinäre Projektarbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbstständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, so befindet die Schulleitung nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Konsequenzen.

² Sie kann einen angemessenen Notenabzug nach allfälliger Nachbesserung der Arbeit vorsehen oder das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung feststellen.

Art. 12 *Andere Unregelmässigkeiten*

¹ Die Schulleitung erklärt die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

² Die Schulleitung kann bei ihren Entscheiden über das Bestehen der Berufsmaturität besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

IV B/51/8

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 3	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 3, a.	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 3, b.	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	umbenannt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Gesundheit und Soziales"	umbenannt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Mathematik" / "Gesundheit und Soziales"	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienstleistungen (nur BM1)"	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienstleistungen (nur BM2)"	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Französisch" / "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Englisch" / "Gesundheit und Soziales"	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft"	umbenannt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft" / "Gesundheit und Soziales"	geändert	SBE 2017 05
18.12.2018	01.04.2019	Art. 3 Abs. 2	geändert	SBE 2019 08
11.11.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	SBE 2019 41
11.11.2019	01.01.2020	Art. 3 Abs. 6	eingefügt	SBE 2019 41
11.11.2019	01.01.2020	Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2019 41
11.11.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2019 41
11.11.2019	01.01.2020	Art. 8	aufgehoben	SBE 2019 41

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 2	11.11.2019	01.01.2020	eingefügt	SBE 2019 41
Art. 3 Abs. 2	18.12.2018	01.04.2019	geändert	SBE 2019 08
Art. 3 Abs. 3	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 3, a.	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 3, b.	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 4	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 5	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 6	11.11.2019	01.01.2020	eingefügt	SBE 2019 41
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	07.03.2017	01.09.2017	umbenannt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Mathematik" / "Gesundheit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Gesundheit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	umbenannt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienstleistungen (nur BM1)"	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienstleistungen (nur BM2)"	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Französisch" / "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Englisch" / "Gesundheit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft"	07.03.2017	01.09.2017	umbenannt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft" / "Gesundheit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 5 Abs. 2	11.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	SBE 2019 41
Art. 6 Abs. 1	11.11.2019	01.01.2020	geändert	SBE 2019 41
Art. 8	11.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	SBE 2019 41